

Sloveniens Blatt.

Verantwortlicher Redacteur: Franz Polak.

N^o 8.

Dienstag den 22. August

1848.

Er scheint jeden Dienstag. Abonnement in loco halbj. 1 fl. ganzj. 2 fl. Bei Postversendung halbj. 1 fl. 15 kr. ganzj. 2 fl. 30 kr. Conv. Münze.

Die Urbarialfrage vom Standpuncte des Pauperismus.

Zweiter Artikel.

[Fortsetzung und Schluß.]

Diesem Zustande des landwirthschaftlichen Proletariates wird und muß ein schleuniges Ende gemacht werden durch unverzügliche Abschaffung aller bäuerlichen Lasten, durch gänzliche Aufhebung des Unterthansverbandes. Nur auf diesem Wege wird es gelingen die Gefahren, die für die bürgerliche Gesellschaft aus dem Proletariate entspringen, zu beseitigen, im Vereine mit allgemeiner und ausreichender Volkserziehung einen kräftigen Arbeiterstand zu schaffen, und den österreichischen Agriculturstaat seiner vollen Blüthe entgegen zu führen. Das Bedürfnis nach einer solchen Aenderung wurde schon längst erkannt, und der Uebelstand im Wege der Gesetzgebung zu beseitigen versucht. Eine solche Maßregel der Gesetzgebung enthielt insbesondere das Hofkanzleidecret vom 31. Jänn. 1847 Z. 31944. Sie ging ohne nachhaltige Wirkung, beinahe spurlos vorüber, weil sie die Zustandebringung der Ablösungsverträge dem freiwilligen Uebereinkommen der Betheiligten überließ, weil sie die Heilung eines staatsrechtlichen Gebrechens auf privatrechtlichen Wege erwartete, vorzüglich aber deshalb, weil sie, ohne Rücksicht auf den landwirthschaftlichen Pauperismus, die Uebernahme einer erschreckenden Kapitallast dem ohnehin im Uebermaße Gedrückten zumuthete, und somit eine Unmöglichkeit verlangte. Sollte es aber auch möglich sein, eine Maßregel wie die besprochene durchzuführen, welches wären wohl ihre Folgen? Durch die Bestimmung eines Ablösungskapitals im privatrechtlichen Wege wird die Urbarialschuld in eine Privatschuld verwandelt und nach den Grundsätzen des Privatrechtes eingebracht. Da entsteht nun vor Allem die Gefahr, daß der Ausstand im Executionswege und zwar durch Veräußerung der Realität, worauf das Ablösungskapital haftet, realisirt werde, weil der Verpflichtete die nöthigen Geldmittel aufzubringen nicht in

der Lage ist, und voraussichtlich aus dem Ertrage seines zur Ungebühr belasteten Grundes niemals so viel erübrigen wird, um seiner Verbindlichkeit Genüge zu leisten. Durch diesen Verkauf wird der Bauer mit seiner ganzen Familie zum Tagelöhner, noch mehr gedrückt durch den unverhältnißmäßig geringen Verkaufspreis, fast immer die leidige Folge gezwungener Verkäufe. Wer aber vermag eine solche Realität zu erstehen? Der kleine Grundbesitzer, der Nachbar gewiß nicht; denn er befindet sich rücksichtlich seines eigenen Besitzes mit dem Creditirten in gleicher Lage; auch er entbehrt der nöthigen Fonde zur Tilgung seiner eigenen Urbarialschuld, und muß vorerst diese abgetragen haben, ehe er daran denken kann, ein anderes Besitzthum zu acquiriren, und damit sein eigenes zu vergrößern. Kaufen kann daher niemand Anderer, als der Gutsherr selbst oder der große reiche Grundbesitzer, der Capitalist, der seine Capitalien in Ländereien anlegen will. Eine nothwendige Folge davon ist die Vereinigung der Ländereien in einer Hand, das allmälige Verschwinden des kleinen Grundbesitzes, wornach nur große Wirthschaftscomplexe und Arbeiter (Tagelöhner), nur Reiche und Abhängige, Herren und Knechte übrig bleiben. Nicht nur führen wir auf diesem Wege, obwohl mit verschiedenen Hebeln, die uranfänglichen landwirthschaftlichen Zustände wieder herbei, sondern wir vermehren das Proletariat gerade durch diejenige Maßregel, durch welche wir es beseitigen wollten. Nicht viel besser ist der Vorschlag Creditsanstalten zu Hilfe zu rufen, oder die Vermittlung des Staates in Anspruch zu nehmen, um wenigstens nach einer Reihe von Jahren die vollständige Emancipation des unterthänigen Grundbesitzes zu Stande zu bringen. Wäre diese Maßregel, abgesehen von der Unzulänglichkeit zur Beseitigung des Proletariates, vor dreißig Jahren in das Leben getreten, so hätte die Sonne des 15. März einen obwohl mit schweren Opfern erkaufte Zustand begrüßt, der der errungenen bürgerlichen Freiheit würdig war; heute kommt sie zu spät: es ist nicht mehr an der Zeit, mit einer

Maßregel zu beginnen, die bereits durchgeführt sein sollte; das Gefühl des Elendes ist ein zu schmerzliches geworden, und auch die gegenwärtige Generation sehnt sich nach dem Genuße jener Glücksgüter, die ihr schon zu lange vorenthalten wurden. Also vollständige Aufhebung aller Urbarialverhältnisse, und Entschädigung der Bezugsberechtigten aus Staatsmitteln bleibt allein noch übrig, diese Frage einer befriedigenden Lösung entgegen zu führen.

Wenn wir jedoch die einzelnen aus dem Urbarialverhältnisse entspringenden Gaben und Leistungen durchgehen, so erblicken wir nicht alle auf dem gleichen Standpunkte der Berechtigung. Der auf privatrechtlichen Titeln beruhende Zehend, der Urbarszins, das Zinsgetreide, das Bergrecht, die sogenannten Kleingaben und jede andere als Entgelt für das Nutzungseigenthum und zur Anerkennung des Obereigenthumsrechtes zu betrachtende Leistung ist vollständig zu entschädigen, weil der Zweck dieser Entschädigung eben kein anderer ist, als die Erwerbung des vollständigen Eigenthums. Zu derselben Kategorie von Leistungen gehört auch die Roboth, wobei jedoch ein augenscheinliches Mißverhältniß gerechte Würdigung finden muß. Zweck der Roboth war ursprünglich kein anderer, als die Beschaffung der nöthigen Arbeitskraft zur Bewirthschaftung der Dominicalgründe. Sie war ursprünglich auf kein bestimmtes Maß beschränkt, und jeder Grundherr verlangte so viel als er eben bedurfte. Als im Laufe der Zeit dieser willkürliche, zu Bedrückungen mancher Art führende Zustand geregelt, und das Maß der Arbeit auf eine bestimmte Anzahl jährlicher Arbeitstage zurückgeführt wurde, scheint der erwähnte ursprüngliche Zweck, obwohl durch die Bestimmung, daß jede am Schluß des Jahres nicht verwendete Arbeit nicht mehr gefordert werden dürfe, deutlich in's Auge gefaßt, doch nicht mit strenger Consequenz durchgeführt worden zu sein; vielmehr erblicken wir in dieser Hinsicht eine zweifache den Grundsätzen des Rechtes und der Billigkeit nicht entsprechende Ungleichheit. Die Anzahl der zu leistenden jährlichen Arbeitstage wurde nämlich nicht nach der wirklichen Ausdehnung des unterthänigen Grundcomplexes, sondern nach der Beanspruchung ausgemessen, ohne darauf Rücksicht zu nehmen, daß diese in der Wirklichkeit keine gleichförmige ist, und zu große und häufige Verschiedenheiten darbietet, um einen richtigen Maßstab für die Größe der Leistung abzugeben. Wenn die eine Ganzhube doppelt so groß ist, als die andere, so leistet diese bei gleicher Anzahl von Arbeitstagen um die Hälfte zu viel; und wenn eine Halbhube, wie es häufig der Fall ist, einer Ganzhube in der Ausdehnung gleichkommt, so leistet sie in Verhältniß zu dieser um die Hälfte zu wenig. Die zweite dem Zwecke der Roboth wider-

streitende Rechtsungleichheit ergiebt sich auf Seite des Gutsherrn, dem durch diese Bemessungsart mehr Arbeitskräfte zuerkannt worden sind, als er zur Bewirthschaftung benöthiget, was zur Folge hat, daß er sich diesen Mehrbetrag im Gelde reuiren läßt, und sich auf diese Art ein ungebührliches Einkommen zweignet, welches er zur Zeit der ungemessenen Arbeit nicht besaß und nicht erlangt haben würde, wenn die Vertheilung der Arbeitslast der sämtlichen Unterthanen eines Dominiums nach richtigern Prinzipien durchgeführt worden wäre. Gegenstand der Entschädigung kann daher kein größeres Arbeitsquantum sein, als dasjenige, welches zur Bestellung der Dominical-Wirthschaft ausreicht. Das Laudemium endlich ist unter allen bäuerlichen Lasten die drückendste und verderblichste Abgabe; sie greift das Kapital an gerade in einem Augenblicke, wo der angehende Wirthschafter ein compactes Zusammenhalten aller seiner Kräfte am nöthigsten hat, und setzt ihn dadurch häufig außer Stande sich je wieder ganz zu erholen. Sie ist dem Lehenverhältnisse nachgebildet, und hätte mit dem Aufhören des Unterthansverbandes von selbst ohne aller Entschädigung *) wegzufallen, weil der ursprüngliche Bezugstitel auf einem wechselseitigen Vertragsverhältnisse beruht, während der grundobrigkeitliche Schutz, welcher im Laufe der Zeit ohnehin alle und jede Bedeutung verloren hat, aufhören soll, und mit ihm die Verbindlichkeit des Bezugsberechtigten, durch welche diese Leistung bedingt gewesen ist.

Wenn auf diese Art der Agriculturstand in seine ursprünglichen Rechte wieder eingesetzt und durch fortgeschrittene Bildung zur vollen Erkenntniß seiner wahren Interessen gelangt ist, dann

*) Zur Zeit der französischen Occupation wurde das Lehenverhältniß in Ilirien ohne aller Entschädigung aufgehoben. Der Entwurf der Verfassungsurkunde für den preussischen Staat, wie er von der Verfassungscommission definitiv beschlossen, und den Abtheilungen der Nationalversammlung zur Vorberathung übergeben worden ist, verfügt über die Lehen und bäuerlichen Lasten Folgendes: „Art. 34. Die bestehenden Lehen und Familienfideicommissen werden ohne Entschädigung der Erbfolgeberechtigten freies Eigenthum in der Hand desjenigen, welchem am Tage der Verkündigung der gegenwärtigen Verfassung das Lehen oder Fideicommiss angefallen war. Art. 35. Die Aufhebung der Lehensherrlichkeit erfolgt ohne Entschädigung. Art. 37. Aufgehoben ohne Entschädigung sind: a) die Gerichtsherrlichkeit, die gutherrliche Polizei und obrigkeitliche Gewalt, so wie die gewissen Grundstücken zustehenden Hoheitsrechte und Privilegien, wogegen die Lasten und Leistungen wegfallen, welche den bisher Berechtigten oblagen; b) die aus diesen Befugnissen, aus der Schutzherrlichkeit, der früheren Erbunterthänigkeit, der früheren Steuer- und Gemeindeverfassung herfließenden Verpflichtungen.“

wird er auch jenen Aufschwung wieder gewinnen, der ihn zum mächtigsten Grundpfeiler der socialen Verhältnisse ausgeprägt; dann wird er der Staatsgesellschaft durch das ungemein vermehrte Productionscapital mit dessen national-öconomischen Consequenzen die seiner Emancipation gebrachten Opfer mit Wucher erstatten; dann wird auch der Landmann seinem mühevollen Berufe gestärkt durch das freudige Bewußtsein, daß er die Früchte desselben sein eigen nennen kann, emsiger obliegen, und in der Lage sein der Schöpfer seines eigenen Glückes zu werden durch die beiden Cardinaltugenden der bürgerlichen Gesellschaft, Fleiß und Sparsamkeit, welche die einzige aber ewig unverfügbare Quelle alles Wohlstandes sind.

M.

Einladung zur Competenz

betreffend

die Wiederbesetzung eines im Blindeninstitute zu Linz erledigten Stiftplatzes.

Unter dem 28. v. M. hat der Hochwürdige Herr Peter Westermayer, Director des Blindeninstitutes in Linz mich brieflich ersucht, die Einleitungen zu treffen, daß der nun schon durch ein Schuljahr unbesetzt gebliebene Stiftplatz daselbst durch ein bildungsfähiges Kind besetzt werde.

Der ausdrücklichen Aufforderung zufolge verwende ich mich dießfalls auch an die hohe Landesstelle.

Schon in vorigem Jahre wurde ich von Linz aus veranlaßt, meine Aufmerksamkeit diesem Gegenstande zuzuwenden, und es schien mir vor Allem wichtig, alle blinden Kinder des Laibacher Gubernial-Gebietes auszumitteln, welche außer der Blindheit mit keinem unheilbaren Gebrechen behaftet sind, Vernsfähigkeit besitzen, das 6. Lebensjahr erreicht, das 15. aber noch nicht überschritten haben. Es schien mir am passendsten, die Unterstützung der Hochwürdigsten Herren Fürstbischöfe zu Laibach, Gurk und Lavant zu erbitten, welche auf das Bereitwilligste meiner Bitte entsprachen.

Der P. T. Herr Fürstbischof von Laibach hat mir mittelst Schreiben vom 2. Dezember v. J. folgende in der Laibacher Diocese befindliche Blinde ausgewiesen: Im Decanate Krainburg: Pfarr Vodiz, Orte Vodiz Nr. 86 Simon Schitnik 1), alt 11 Jahre; Pf. heil. Kreuz, D. Pristava Nr. 5 Agnes Gladnig 2), alt 7 J. Im Decanate Stein, Pf. Untertuchain, D. Shovik Nr. 4, Sebastian Schmerschich 3), alt 10 J. Im Decanate Treffen: Pf. St. Ruprecht, D. Verh Nr. 25, Johann Lunka 4), alt 14. J.; Pf. heil. Dreifaltigkeit, D. Gabrile Nr. 1, Franz Jellenz 5), alt 10 J. Im Decanate Gurk-

feld: Pf. Buzhka, D. Shtrit Nr. 11, Johann Bradula 6), alt 12 J.; Pf. Grobsdorn, D. Unter-Appenk Nr. 9, Thomas Levizhar 7), alt 14 J.; Pf. Savenstein, D. Lipoglav Nr. 6, Maria Sakrajshet, alt 11 J.; Pf. Landtsrals, D. Dovrova Nr. ?, Martin Zerele 8), alt 8 J. Im Decanate Gottschee: Pf. und D. Unterwarmberg Nr. 2, Josef Maußer 9), alt 6 J. Im Decanate Möttling: D. Subnik Nr. 4, Paul Grachet 10), alt 14 J.; Pf. u. D. Zhernembl Nr. 60, Anna Kotajl, alt 11 J.; Pf. Zhernembl, D. Tanzberg Nr. 29, Josef Pinhak, alt 13 J. Im Decanate u. Pfarr Adelsberg: D. Grosstok Nr. 32, Thomas Thomschizh 11), alt 11 J.

Der P. T. Herr Fürstbischof von Gurk hat mir mittelst Schreiben vom 14. Februar d. J. Folgende nachgewiesen: Im Decanate u. Pfarr Tainach, D. Dovrova Nr. 2, Magdalena Stornik 12), alt 12 J. Im Decanate Oberrosenthal, Pf. u. D. Obergottesthal Nr. ?, Maria Plattner 13), alt 11 J. Im Decanate Obergailthal, Pf. St. Jacob, D. Strajach Nr. 8, Josef Ebner. Im Decanate Klagenfurt Josefa Verdinigg 14), alt 11 J. — Ob Blinde der Art in den übrigen Decanaten vorhanden sind, ist nicht bekannt.

Der P. T. Herr Fürstbischof von Lavant theilte mir unterm 9. Dezember 1847 mit, daß in seinem Sprengel ein solches blindes Kind nicht ist. Ältern und Vormünder solch unglücklicher Kinder werden eingeladen, sich um den erledigten Platz mittelst der Bez. Obrigkeiten — oder Commissariate und dem k. k. Kreisamte bei dem Gubernio zu bewerben.

Die Bildungszeit dauert 6 Jahre. Die Gesuche müssen mit dem Lauffcheine, dem von dem betreffenden Pfarrer ausgestellt und von der Bezirksobrigkeit — oder Commissariate bestätigten Armuthszeugnisse, endlich mit dem vom k. k. Districts- oder Kreisarzte ausgestellten Zeugnisse über die körperliche Gestundheit und Bildungsfähigkeit des Kindes documentirt sein und die ausdrückliche Erklärung enthalten, nachfolgenden Erfordernissen zu genügen. Es muß nämlich der Zögling beim Eintritt mit doppelter Kleidung, Bett- und Leibwäsche, wie auch mit einem ordentlichen Bette versehen sein, welches letzteres demselben auch von dem Institute für 15 — 16 fl. C. M. besorgt werden kann. Die Kenntniß der deutschen Sprache ist wohl wünschenswerth aber nicht nothwendig.

Es diene zur Nachricht, daß dieses Blindeninstitut in einem sehr großen mit einer schönen Kapelle versehenen, in eine männliche und weibliche Abtheilung zerfallendes für 30 Schüler und 40 Versorgte vollkommen eingerichtetes, neues, herrlich gelegenes Gebäude untergebracht ist. Unmittelbar an dieses stößt ein 1586 □ Kloster gro-

fen mit etwa 300 Obstbäumen und 2 Lusthäusern, in welchen Douche-Apparate angebracht sind, versehen in 2 Hälften getheilter Obst-, Gemüse-, Lust- und Ziergarten. Die in Ersparung gebrachten Fonds betragen etwa 30000 fl. C. M. Bei einer Producten-Ausstellung haben die Instituts-Zöglinge als Anerkennung für ihre Arbeiten die broncene Medaille erhalten.

In dem Wochenblatte „Ob der Enns“ lies't man in Nr. 18 vom 29. v. M.:

Die öffentliche Prüfung mit den Blinden-Zöglingen in Linz, welche am 15 d. M. im neuen Instituts-Locale Statt gefunden hat, ließ in mir einen Eindruck zurück, denn ich nie vermuthet hätte.

Zeigt schon die ganze Eintheilung des schönen großartigen Hauses von einer mit klugem Sinne ordnenden Hand, und die überall ersichtliche Reinlichkeit und das blühende Aussehen der 27 Zöglinge von einer sorglichen Pflege, wie man sie nicht überall findet; so erstaunt man erst vollends, wenn man die fröhlichen Jungen so weit es Blinden möglich ist aus allen Lehrgegenständen der deutschen Hauptschulen eine durch und durch erquickende Prüfung machen, Singen, Declamiren, und Pianoforte spielen hört, wenn man ihre oft kunstreichen und sehr manigfaltigen Handarbeiten sieht, oder eine Parthie Karten oder Domino mit ihnen spielt, und dabei bedenkt, mit welchen Mitteln dieses Alles geleistet wird. Nicht irgend eine Unterstützung aus Staatsmitteln, nicht großartige Stiftungen sind zur Benützung vorhanden, nein, durch die aufopfernde Liebe der Direction und ihre Thätigkeit in Anspruch nehmen der Privatwohlthätigkeit ward diese vaterländische Anstalt verbunden ist, bisher erhalten. Möchte die Zeit nicht ferne sein, wo ihr ein wohl verdientes besseres Loos fallen wird!

1. Lernfähig; etwas strotulös. Dr. Nagy.
2. Bildungsfähig; gesund. Josef Steinmez.
3. Bildungsfähig; gesund. Dr. Votozchnik.
4. Bildungsfähig; Freund der Musik. Dr. Papesch.
5. Soll sehr gute Geistesfähigkeiten verrathen.
6. Soll nicht in Schritt sein. Dafür fand sich Johann Kelske, sub Nr. 8, alt 12 Jahre. Barth. Bezchnik.
7. Bart, hübsch, gesund; lernfähig. Es erliegen bei mir ein Certificate und ein Taufschein ausgestellt vom Hrn. Warrer Jos. Enanz. West.
8. Hübsch. Scheint sehr lernfähig. West.
9. Stumm. Johann Dlipitsch.
10. Lernfähig; gesund. Geht eine halbe Stunde weit ohne Führer in die Kirche; sticht sich die Kleider selbst; merkt das leicht, was der jüngere Bruder laut lernt. West.
11. Lernfähig; gesund. Dr. Vessel.
12. Lernfähig; gesund. Lorenz Wellwich.
13. Bildungsfähig. Simon Petschnig.
14. Nicht talentlos. G. Romantschger.

Ich bitte alle verehrlichen Zeitungs-Redactionen des Laibacher Suberrialgebiethes diese Einladung im Interesse der Unglücklichen der möglichsten Verbreitung wegen in ihre Spalten aufzunehmen.

Neustadt am 17. August 1848.

Dr. West,
k. k. Kreisarzt.

Locales:

Dienstag am 15. d. M. fand die Celebriation des Sieges der österreichischen Armee in Italien Statt. Es wurde ein feierliches Hochamt abgehalten, bei dem sich außer dem zahlreichen, schaulustigen Publicum die Civil-Behörden und der Officierskörper einfanden. Die Nationalgarde und die uniformirten Bürger standen en parade, und gaben recht gelungen die Salven. Das Hochamt wurde mit einem „Te Deum“ beschloffen. Pöller trachten.

Wäre diese Feierlichkeit nicht das Zeichen einer frommen Anhänglichkeit dieser Kreisstadt an das angeflammte Herrscherhaus so gäbe sie zu vielseitigem Nachdenken Anlaß. Als das Fest der Constitution der durch Menschenalter ersehnten Gleichstellung der Völker, der Sprachen, und man könnte sagen, der Stände gefeiert wurde, fand auch eine sollemne heil. Messe, doch ohne ein „Te Deum“ Statt, dem gebildeten Theile der Bewohnenden zum Aerger; auch rückte damals kein Bürger-Corps aus; — gegenwärtig, wo es sich bloß um den Triumph über die Unterjochung eines Volkes handelte both man gutmüthig zur Verschönerung des Festes Alles auf. — Also Constitution und Freiheit wären Unordnungen; der Sieg in Italien gäbe Hoffnung der Rückstellung der guten alten Zeit, die uns in fünf und dreißig jährigen Frieden so schöne Früchte trug! —

Gegen Abend versammelte sich das Bürger-Corps mit Einigen im benachbarten Ragov-Walde; dort wurden Shvio's auf das Wohl Sr. Majestät, des Feldmarschalls Radetzky, dann aber auf das mehrerer Anderer getrunken. Die sonst für den Slavismus eingenommene dortige Menge sang, wahrscheinlich aus Unkenntniß anderer Lieder, das Nationalgardienlied; „Und Osterreich schließt sich an Deutschland an!“ —

Abends fand eine Beleuchtung der Stadt Statt; die Bando des Bürger-Corps spielte; die Jungen schrien: Shvio. — Doch das Fest war von kurzer Dauer; nach dem Durchmarsche der Bando verloren sich alle Töne; — Neustadt schien ungewöhnlich schnell verstummt; die Kerzen wurden bald alle ausgelöscht. —

Brüder! wenn wir das Fest unserer, [der österreichischen] siegreichen Waffen und todesverachtenden Helben feiern, vergessen wir auf unsere Freiheit nicht!

Aus Siebenbürgen.

Das General-Commando aus Siebenbürgen hat dem Kriegsminister eröffnet, daß die Häupter einer in der Moldau und Walachei entstandenen Verschwörung die Walachen aus Siebenbürgen eingeladen haben, Ihnen 30000 Mann zu Hilfe zu senden, dafür wollen sie ihnen so dann gegen die Magyaren zu Hilfe kommen. Aus diesem Grunde ist eine große Bewegung und Erhebung unter den Walachen entstanden, weswegen auch die Sedler Husaren, welche nach Szegedin bestimmt waren, zu Hause bleiben mußten.

„Slov.“

Neustadt in Ulirien. Druck und Verlag von Maria Tandler & Sohn.

Dem heutigen Blatte ist eine Beilage angeschlossen.